

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Auszug)

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

¹ Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

- a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- b. die Verwendung von lebenden Köderfischen;
- c. die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
- d. der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
- e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen.

² Die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische, der Verwendung von Angeln mit Widerhaken und des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser sind in den Artikeln 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei geregelt.

Art. 100 Fang

¹ Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.

³ Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Anglerinnen und Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren.

⁴ Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag erfolgen.

Art. 110 Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

¹ Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Art. 178 Betäubungspflicht

¹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden...

Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- i. Fische :
 - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
 - Genickbruch,
 - Elektrizität,
 - mechanische Zerstörung des Gehirns;
- j. Panzerkrebse :
 - Elektrizität,
 - mechanische Zerstörung des Gehirns.

² Das BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) kann nach Anhören der kantonalen Behörden weitere zulässige Betäubungsmethoden vorsehen.

Art. 185 Betäubung

¹ Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Art. 187 Entblutung

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

² Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 TSchG (Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005) unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

...

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 (Art. 5b und 5d, Änderungen gemäss TSchV)

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

¹ Abweichend von Artikel 100 Abs. 2 erster Satz TSchV müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

- a. Fische, die von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden;
- b. Fische, die von Berufsfischerinnen und Berufsfischern gefangen worden sind, wenn die unverzügliche Tötung wegen widriger Witterungsverhältnisse oder Massenfang nicht möglich ist; solche Fische dürfen abweichend von Artikel 23 Abs. 1 Bst. d TSchV auf Eis oder in Eiswasser transportiert werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens bei Ankunft im Betrieb zu töten.

² Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Abs. 2 erster Satz TSchV nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

³ Abweichend von Artikel 23 Abs. 1 Bst. b TSchV können die Kantone das Verwenden von lebenden einheimischen Köderfischen (Anhang 1) für den Fang von Raubfischen durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

⁴ Abweichend von Artikel 23 Abs. 1 Bst. c TSchV können die Kantone für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden. Bei interkantonalen Seen und Stauhaltungen streben die betroffenen Kantone eine übereinstimmende Regelung an.

Art. 5d Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Artikel 5b werden nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 geahndet.